

SBKS

Landkreis Bodenseekreis

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erstattung der notwendigen
Schülerbeförderungskosten SBKS vom
17. Dezember 2007,
geändert durch die Änderungssatzung
vom 22. Juli 2010 und
geändert durch die Änderungssatzung
vom 30. Mai 2011**



LANDRATSAMT
BODENSEEKRIS

Gültig ab
1. Januar 2012

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289) und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), hat der Kreistag am 14. Dezember 2011 folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 17. Dezember 2007, geändert durch die Änderungssatzung vom 22. Juli 2010 und geändert durch die Änderungssatzung vom 30. Mai 2011 beschlossen:

§ 1

Der § 6 Absatz 3, Satz 1 entfällt und wird ersetzt durch:

„Die in Abs. 1 festgelegten Eigenanteile sind nur für höchstens 2 Kinder einer Familie mit dem höchsten Eigenanteil zu tragen, es sei denn es bestehen Ansprüche nach § 7 Abs. 2.“

§ 2

Der § 7 Absatz 1, Satz 2 entfällt. Der ursprüngliche § 7 Absatz 2 wird zu § 7 Absatz 3. Der § 7 Absatz 2 wird wie folgt formuliert:

„Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.“

§ 3

Im § 24, Satz 2 entfällt die Bezeichnung „§ 36“ und wird durch die Bezeichnung „§ 25“ ersetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Friedrichshafen, den 14. Dezember 2011

Lothar Wölfle
Landrat